

Kundennummer, bitte stets angeben

## Merkblatt über Grundsätze des Unfallversicherungsschutzes bei Tätigkeiten im Ausland

### 1. Ausstrahlung (§ 4 SGB IV)

Bei Entsendungen in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, gilt § 4 SGB IV. Danach ist der Versicherungsschutz für die dorthin entsandten Arbeitnehmer gegeben, wenn

- a) die Entsendung im Rahmen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnisses erfolgt und
- b) die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

### 2. Über- oder zwischenstaatliches Recht (§ 6 SGB IV)

- a) Bei der Entsendung von Arbeitnehmern aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet von anderen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist der Versicherungsschutz nach deutschem Recht nur gegeben, wenn die Dauer der Tätigkeit in dem Gebiet des anderen Mitgliedsstaates des EWR 12 Monate nicht überschreiten soll. Ist eine längere Entsendung vorgesehen oder erfolgt sie, um einen Arbeitnehmer abzulösen, für den die Frist von 12 Monaten bereits abgelaufen ist, gilt von vornherein das Recht des anderen Mitgliedsstaates des EWR. Zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten des EWR können im Einzelfall längere Fristen vereinbart werden (Sonderregelungen). Entsprechende Anträge auf Sonderregelung sind zu richten an:

DVKA  
Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung - Ausland  
Postfach 20 04 64  
53134 Bonn

Telefon: 02 28 / 95 30-0  
[www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Zum EWR gehören:

Belgien  
Bundesrepublik Deutschland  
Dänemark  
Frankreich  
Finnland  
Island

Griechenland  
Großbritannien u. Nordirland  
Irland  
Italien  
Luxemburg  
Liechtenstein

Niederlande  
Österreich  
Portugal  
Schweden  
Spanien  
Norwegen

### b) Mit den Ländern

Bulgarien  
Kroatien  
Marokko

Polen  
Schweiz  
Slowenien

Tunesien  
Ungarn  
Tschechien

hat die Bundesrepublik Deutschland Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Die Ausstrahlungsfrist für Tunesien beträgt 12 Monate, für Marokko 36 Monate; für die anderen Länder sind 24 Monate vorgesehen.

b. w.

Das bedeutet, dass die in diese Staaten entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der genannten Fristen so gestellt sind, als ob sie im Inland tätig wären. Auch hier sind im Einzelfall Sonderregelungen durch Vereinbarung längerer Fristen zwischen den zuständigen Stellen der beteiligten Staaten möglich.

Keine zeitliche Begrenzung sehen die Abkommen mit

Israel, Bundesrepublik Jugoslawien, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina,  
Mazedonien und der Türkei

vor. Deshalb besteht Versicherungsschutz bei Entsendungen in diese Staaten nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Bedingungen wie sie im 1. Abschnitt beschrieben sind.

### 3. Auslandsunfallversicherung nach §§ 140 ff. SGB VII. Beitritt erforderlich (auf Antrag des Unternehmens)

Versicherungsschutz im Rahmen der Auslandsunfallversicherung haben Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber der Auslandsunfallversicherung beigetreten sind, wenn sie im Zusammenhang mit einem inländischen Beschäftigungsverhältnis zu einer Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgesetzbuches entsandt werden und nicht schon Versicherungsschutz nach den Abschnitten 1 und 2 besteht.

#### Beispiele

- a) Entsendung in EWR- oder in Abkommensländer, sobald die festgelegte Ausstrahlungsfrist überschritten und keine Sonderregelung erfolgt;
- b) Entsendung ins Ausland, sofern die Entsendung weder durch vertragliche Vereinbarung noch durch die Eigenart der Beschäftigung im Voraus zeitlich begrenzt ist;
- c) Entsendung zu einer ausländischen Tochtergesellschaft des inländischen Arbeitgebers, wobei für die Dauer der Entsendung das Beschäftigungsverhältnis im Ausland den rechtlichen und tatsächlichen Schwerpunkt bildet. Das bisherige inländische Beschäftigungsverhältnis tritt in den Hintergrund oder ruht, und eine Sonderregelung erfolgt nicht.

Auf Antrag des der Auslandsunfallversicherung beigetretenen Unternehmens können außerdem Personen in den Versicherungsschutz einbezogen werden, die im Ausland eingestellt wurden, bei denen der ausländischen Tätigkeit also keine Entsendung vorausging, wenn die Beschäftigung später in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden soll.

Näheres teilen wir auf Anfrage gerne mit.

Personen, für die nach den Abschnitten 1 sowie 2 a) und 2 b) bei Entsendungen in das Ausland die deutschen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wirksam bleiben, sind in die jährlich einzureichenden Entgeltnachweise einzubeziehen. Dagegen sind Personen, die unter Nr. 3 fallen und deren Arbeitgeber der Auslandsunfallversicherung beigetreten sind, im Nachweis der Beitragsmonate zur Auslandsunfallversicherung aufzuführen.

Absender:

Bitte einsenden an:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft  
Bezirksverwaltung  
Unternehmensbetreuung

Kundennummer:

• **Anmeldung zur Auslandsunfallversicherung**

Bitte verwenden Sie pro zu entsendende Person ein Anmeldeformular!  
Hiermit melden wir folgende(n) Mitarbeiter(in) zur Auslandsunfallversicherung an:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

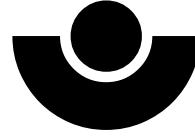
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zielstaat der Entsendung: \_\_\_\_\_

Beginn des Auslandsaufenthaltes: \_\_\_\_\_

Voraussichtl. Ende des Auslandsaufenthaltes: \_\_\_\_\_

Ende steht noch nicht fest

Die angegebenen Daten werden von uns gespeichert. Bitte informieren Sie Ihren Mitarbeiter über die Anmeldung zur Auslandsunfallversicherung und die Speicherung dieser Sozialdaten bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

**Richtlinien für die Auslands-Unfallversicherung nach §§ 140 ff. SGB VII****- Gültig ab 01.01.2002 -****I. Allgemeines**

- § 1 Träger der Einrichtung für die Unfallversicherung im Ausland gemäß §§ 140 ff. SGB VII ist die Berufsgenossenschaft.
- § 2 (1) Die Kosten der Versicherung tragen die an der Einrichtung teilnehmenden Unternehmer.  
Es ist eine gesonderte Rechnung zu führen.
- (2) Die Berufsgenossenschaft tritt für die sich aus der Versicherung ergebenden Verpflichtungen ein.

**II. Begründung des Versicherungsverhältnisses**

- § 3 (1) Auf Antrag des Unternehmers wird für ins Ausland entsandte Personen Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Versicherungsfälle) im Ausland gewährt, wenn diese Personen nicht bereits aufgrund des Sozialgesetzbuches (Ausstrahlung) oder des zwischen- oder überstaatlichen Rechts versichert sind.
- (2) Das Versicherungsverhältnis beginnt mit Eingang eines Antrages bei der Berufsgenossenschaft. Es wird bestätigt.
- (3) Soweit in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, finden das Sozialgesetzbuch VII und die ergänzenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- § 4 (1) Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist eine Auslandstätigkeit im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen.
- (2) In Einzelfällen können unter dieser Voraussetzung im Ausland eingestellte Personen auf Antrag des Unternehmens den aus dem Inland entsandten Personen gleichgestellt werden.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Versicherungsschutzes nicht erfüllt, so hat die Berufsgenossenschaft die Übernahme dem Unternehmer gegenüber abzulehnen. Sie kann dies innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Meldung (§ 9) tun, wenn es sich um eine Entsendung in ein Gebiet handelt, in dem offene Kampfhandlungen stattfinden.

**III. Umfang des Versicherungsschutzes**

- § 5 Die Auslands-Unfallversicherung umfasst Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII und den ergänzenden Vorschriften.
- § 6 (1) Der Versicherungsschutz für die entsandten Personen beginnt mit dem Verlassen des Bundesgebietes und endet mit der Rückkehr in das Bundesgebiet.
- (2) Durch kurzzeitige Unterbrechung eines Auslandsaufenthaltes wird der Versicherungsschutz nicht berührt.

b. w.

#### **IV. Leistungen**

§ 7 Es werden die in der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehenen Leistungen gewährt, insbesondere

Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Verletzten- bzw. Übergangsgeld, besondere Unterstützung während der Rehabilitation, Wiederherstellung oder Erneuerung von Hilfsmitteln, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Rente an Versicherte, Geldleistungen an Hinterbliebene.

§ 8 (1) Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch VII und den ergänzenden Vorschriften, soweit nicht die Richtlinien ausdrücklich eine abweichende Regelung treffen.

- (2) Für die Bemessung der Leistungen, die von der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten abhängig sind, ist der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten bis zur Höhe von EUR 61.356,00 maßgebend.
- (3) Kosten der Heilbehandlung im Ausland werden bis zur Höhe des Zweifachen der amtlichen oder vereinbarten inländischen Sätze übernommen, wenn sie die im Inland nach der maßgeblichen Gebührenordnung geltenden Sätze übersteigen.
- (4) Entsprechende Leistungen deutscher oder ausländischer Sozialversicherungsträger werden angerechnet.
- (5) Das Gleiche gilt für Leistungen, die ein Versicherter oder seine Hinterbliebenen aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten als Schadenersatz zu erhalten haben, es sei denn, dass der Entschädigungsberechtigte diese Ansprüche insoweit an die Berufsgenossenschaft abtritt

#### **V. Durchführung**

§ 9 Der Unternehmer hat jede zu versichernde Person vor der Entsendung ins Ausland namentlich unter Angabe des aufzusuchenden Landes und der voraussichtlichen Dauer des Auslandsaufenthaltes der Berufsgenossenschaft zu melden.

§ 10 (1) Der Unternehmer hat jeden Versicherungsfall unverzüglich auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzugeben.

- (2) Bei Arbeitsunfällen, die eine Arbeitsunfähigkeit des Versicherten von mehr als 12 Wochen erwarten lassen, hat der Unternehmer ein ärztliches Gutachten zu beschaffen und in deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Wegen einer Überführung des Versicherten in das Bundesgebiet ist unverzüglich nach dem Unfall mit der Berufsgenossenschaft Verbindung aufzunehmen. Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, die Überführung des Versicherten in das Bundesgebiet anzurufen.
- (4) Der Tag der Rückkehr des Versicherten in das Bundesgebiet ist vom Unternehmer unverzüglich anzugeben. Ist die sofortige Überführung des Versicherten in ein anderes Krankenhaus erforderlich, darf er nur in ein von den Berufsgenossenschaften zugelassenes Krankenhaus überführt werden. In allen anderen Behandlungsfällen muss der Verletzte vom Unternehmer dem zuständigen D-Arzt vorgestellt werden.

§ 11 (1) Die Kosten der Heilbehandlung im Ausland hat der Unternehmer vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Geldleistungen an den Versicherten und - soweit sie dem Versicherten ins Ausland gefolgt sind - seine Angehörigen, bis die Berufsgenossenschaft die Gewährung der Leistungen übernimmt.

- (2) Die nach Abs. 1 vom Unternehmer vorgelegten Leistungen werden ihm nach Maßgabe dieser Bestimmungen erstattet.
- (3) Die Kosten der Überführung eines Versicherten in das Bundesgebiet trägt der Unternehmer. Die Transportkosten innerhalb des Bundesgebietes werden ihm erstattet.

- (4) Die Kosten für die Überführung eines Verstorbenen an den Ort der Bestattung werden dem Unternehmer erstattet.
- (5) Rechnungen und sonstige Belege sind der Berufsgenossenschaft im Original und in deutscher Übersetzung vorzulegen.

## **VI. Aufbringung und Verwendung der Mittel**

- § 12 (1) Für die Auslands-Unfallversicherung sind von den teilnehmenden Unternehmen Jahresbeiträge zu entrichten, die den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der dem Rentendeckungsstock und dem Betriebsstock zuzuführenden Beträge decken (Jahresbedarf).
  - (2) Zur Errechnung des Beitrages wird der Jahresbedarf durch die Zahl der Monate geteilt, die alle von der Auslands-Unfallversicherung erfassten Personen während des Beitragsjahrs im Ausland verbracht haben. Der so errechnete Betrag wird dann mit der Anzahl der von jedem Unternehmen gemeldeten Monate multipliziert. Teile eines Monats gelten als voller Monat.
  - (3) Zur Deckung des voraussichtlichen Jahresbedarfs können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden.
- § 13 (1) Im Rentendeckungsstock wird der kapitalisierte Wert der festgestellten Dauer- und Hinterbliebenenrenten angesammelt.
  - (2) Der Kapitalwert der Renten wird auf der Grundlage der Sterbetafel 1970/72 unter Anwendung eines Zinssatzes von 3½ % ermittelt.
  - (3) Aus dem Rentendeckungsstock werden die Mittel für Rentenleistungen entnommen für Rentenfälle, für die ihm ein Deckungskapital zugeführt worden ist.
- § 14 (1) Im Betriebsstock werden Betriebsmittel angesammelt.
  - (2) Betriebsmittel sind die Mittel zur Bestreitung der laufenden Aufwendungen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Beitragsschwankungen.
- § 15 (1) Bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ist zur Berechnung des Beitrages eine Liste einzureichen, die die Namen aller im vergangenen Kalenderjahr ins Ausland entsandten Personen und die Daten ihres Auslandsaufenthaltes enthält.
  - (2) Die für die Dauer des Auslandsaufenthaltes gezahlten Entgelte sind der Berufsgenossenschaft nicht in dem jährlichen Entgeltnachweis nachzuweisen.

## **VII. Kündigung**

- § 16 (1) Das Versicherungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Teilen durch eingeschriebenen Brief mit zweijähriger Frist zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Änderungen der Richtlinien gelten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch für bereits laufende Versicherungsverhältnisse.